

Adressen- und Anzeigenverzeichnis

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug - Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto - Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend - Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreieckstr. 5

67. Jahrgang

Berlin, den 19. Oktober 1929

Nummer 84

Gewerbehygienische Tagung

In welchem Maße die Fragen der Gewerbehygiene immer weitere Kreise in ihren Bann ziehen, das zeigte die diesjährige Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene in Heidelberg. Etwa 800 Interessenten auf dem Gebiete des gesundheitlichen Arbeiterschutzes aus allen Teilen des Reiches und dem Ausland haben sich an der Tagung in der schönen Stadthalle am Neckar. Die Arbeiten der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene erfreuen sich ständig wachsender Bedeutung der interessierten Kreise, zu denen auch die Gewerkschaften gehören. Die Beteiligung von 150 Vertretern der Gewerkschaften an der Heidelberger Tagung zeigt, welchen Wert die Arbeiterschaft dem Wirken der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene beimisst, wie auch andererseits die Mitarbeit der Gewerkschaft an der Lösung der der Gesellschaft gestellten Aufgaben als äußerst wertvoll betrachtet wird und man sich eine wirksame Tätigkeit der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene ohne die Mitwirkung der Gewerkschaften nicht mehr vorstellen kann.

Die Beratungen des ersten Verhandlungstages waren dem Thema „Der Fabrikbau“ gewidmet. Über die „Arztlich-hygienischen Grundzüge und Gesichtspunkte für den Fabrikbau“ sprach Dr. Eisenberg (Berlin). In recht ausführlicher Weise wurden alle hygienischen Grundzüge besprochen, die für die Schaffung von Fabrikbauten zu beachten sind, einmal im Hinblick auf die Umwelt und zum zweiten im Hinblick auf die in der Fabrik tätigen Personen; schon bei der Auswahl des Bauplatzes sollten diese Grundzüge mitbestimmend sein. Was der Referent über die innere Gestaltung der Fabrik, Wasch- und Speiseräume, Schall- und Wärmeschutz, Heizung und Lüftung, Wasserversorgung und Belüftung sagte, sollte bei Umbauten und Neubauten von Arbeitsstätten vollkommene Berücksichtigung finden im Interesse der schaffenden Kräfte in den Fabriken.

Welches Interesse die Gewerbeaufsicht an den zu erstellenden Fabrikbauten nimmt, zeigte der bairische Oberregierungsrat Nemele in seinem Vortrag „Werkstättenbau und Gewerbeaufsicht“. Er wies auf die große Bedeutung dieser Verbindung für die Durchführung des Arbeiterschutzes hin und besprach nach Erörterung rechtlicher Grundzüge die Art und Weise, wie die Gewerbeaufsicht bei der Baugestaltung dadurch mitwirkt, daß sie an dem bei der Baubehörde einzureichenden Baugesuch mitarbeitet. Besonders hob er hervor, daß die Fragen des Arbeiterschutzes Teile der Betriebswissenschaften sind und dadurch anstatt Rechtsfragen heute Erkenntnisfragen werden. Dadurch wird der Einfluß der Gewerbeaufsicht gestärkt und ihre Arbeit erleichtert. Wenn man des öfteren über die lange Dauer der Bewilligung von Baugesuchen klagt, so habe das seine Ursache in der unsachgemäßen Ausgestaltung des Bauplans in gewerbehygienischer Hinsicht; hier greifen die Gewerbeaufsichtsmänner ein und drängen auf Erfüllung der Bedingungen, die sie auf Grund ihrer Erfahrungen in der Praxis im Interesse der Arbeiter für notwendig halten.

Vom Standpunkt des Architekten sprach dann noch Prof. Poelzig zu der Frage in seinem Vortrag „Die architektonische Entwicklung des Fabrikbaues“. Zuerst wurde die Entwicklung des Industriebaus dargestellt; anfangs waren der Ingenieur und Konstrukteur Träger dieser Entwicklung. Dann erwachte der Architekt und kam mit Hilfe der neuen Konstruktionsmittel zu eigenem Gestalten. Nach anfänglichem Gegenatz zwischen Ingenieur und Architekt finden sich dann beide zu fruchtbarer Zusammenarbeit. Jede Fabrik ist ein Individuum, das sein Gepräge sucht und eine Macht, die repräsentieren will und muß. Eine Reihe von Richtlinien führte der Vortragende zur Erläuterung seiner Darlegungen vor.

Ein außerordentlich aktuelles Thema stand am zweiten Verhandlungstage zur Verhandlung: „Die Fabrikspiegelung“. In Arbeiterkreisen steht man diesem Problem noch sehr reserviert gegenüber, und über das Warum liegen sowohl die Referenten wie auch die Diskussionsredner keinen Zweifel.

Als erster Redner sprach der Hygieniker der Heidelberger Universität, Professor Dr. Gostschisch, über „Die wissenschaftlichen Grundlagen der Volksernährung“. Nach einer Übersicht über die Grundlagen der Volksernährung, über den

Bedarf des Menschen an den einzelnen hauptsächlichsten Nährstoffen, begründete der Vortragende die Notwendigkeit, die Mahlzeiten richtig über den ganzen Tag zu verteilen und kam auf die geeignete Zusammensetzung der Mahlzeiten der arbeitenden Menschen zu sprechen. Die Arbeit in der Industrie ist heute bei einem sehr großen Teil der Arbeiter mehr Gehirn- als Körperarbeit, und auch dort, wo die körperliche Anstrengung stark ist, spricht eine wesentliche Komponente geistige Arbeit mit. Dieser Umstellung in der Beanspruchung des Arbeiters entspricht auch sein Bedarf an Nährstoffen. Die Kost kann sich unmöglich mit jenem Minimum bescheiden, das zur Erhaltung des Lebens gerade ausreicht. Die hauptsächlichsten Nährmittel werden hinsichtlich ihres Nähr- und Geschmackswertes betrachtet und einer vitaminreichen Gemischkost das Wort geredet. Eine Art Massenspeisung in den Fabriken lehnt der Referent ab; diese habe bereits in der Kriegszeit verjagt, wo nur ein geringer Teil der in Frage kommenden Bevölkerung davon Gebrauch gemacht habe. Nirgend sei der Mensch konservativer als in der Frage des Essens.

Über „Arztliche Probleme der Fabrikspiegelung“ referierte Gewerbedeputierter Dr. Gerbis (Berlin). Ziel der Fabrikspiegelung ist, möglichst jedem Arbeiter in der Mittagszeit eine warme Mahlzeit zu ermöglichen, da diese leichter verdaulich ist als die Kost. Die Essensaufnahme soll in der Ermüdungspause (Mittag) erfolgen. Diese Pause soll auch zur Erholung dienen. Der Satz: Möglichst wenig Zeit in der Fabrik, dafür mehr Freizeit, müsse vom ärztlichen Standpunkt abgelehnt werden; denn diese These entspricht nicht den Erfordernissen der Kräfteökonomie und bedeutet Raub an der Arbeitskraft. Die Nahrungsaufnahme führt zu Beginn der Verdauungstätigkeit zu einer Blutüberfüllung der Eingeweide und damit zu einer relativen Blutleere im Gehirn. Wird zu bald nach der Nahrungsaufnahme die Tätigkeit wieder aufgenommen, dann muß die Blutverteilung durch Willensanstrengung unterbrochen werden. Die warme Mittagsmahlzeit kann sich also nur günstig auswirken, wenn ihr eine angemessene Ruhezeit folgt. Die Mittagspause darf daher nicht unter einer Stunde betragen. Der Restteil der Mittagspause soll eine Zeit des Behagens, der körperlichen und geistigen Erholung sein. Die Abneigung der Arbeiter gegen die Fabrikspiegelung beruht zum großen Teil auf der Kürze der Pausen, zum geringen Teil darauf, daß die Geldausgabe gescheut wird. Ausschlaggebend ist auch der Wunsch, bei der Hauptmahlzeit mit der Familie vereint zu sein und diese Mahlzeit auf den Abend zu versetzen. Die hygienische Volksbelehrung hat die Aufgabe, diese Widerstände zu überwinden. In der zivilisierten Bevölkerung wird heute eine leicht verdauliche Kost mit starken Abwechslungsmöglichkeiten verlangt; dieser Tendenz muß auch in der Fabrikspiegelung Rechnung getragen werden. Die für die Fabrikspiegelung gemachten Aufwendungen sind gerechtfertigt durch die Tatsache, daß hiermit Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft bewahrt und gefördert werden. Heute, wo die Neurosen unter den Arbeitern verhängnisvoll verbreitet ist, ist es eine wichtige Aufgabe der Volksgesundheitspflege, in den Arbeitsgang eine längere Pause einzuschleiben.

Vom Standpunkt des Betriebsfachmannes sprach Dr. Reutti (Berlin) über „Praktische Maßnahmen für Durchführung der Fabrikspiegelung“. Die medizinischen und ernährungswissenschaftlichen Forschungen in Verbindung mit der Erkenntnis der Bedeutung des menschlichen Faktors in der Wirtschaft machen die Fragen der Fabrikspiegelung zu solchen der wissenschaftlichen Betriebsführung. Das Ziel ist, die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft dadurch hochzuhalten, daß ihr die Möglichkeit gegeben wird, zwischen der Arbeitszeit eine geeignete Nahrung unter zweckentsprechenden Bedingungen einzunehmen. Die Fabrikspiegelung ist ein generelles Problem, nicht beschränkt auf bestimmte Betriebsarten und Betriebsgrößen. Wenn sie trotzdem noch nicht zur betriebstechnischen Selbstverständlichkeit geworden ist, so liegt das daran, daß die wissenschaftliche Erforschung dieses Gebietes erst neueren Datums ist, die Ergebnisse also noch nicht Allgemeingut geworden sind. Der Unternehmer muß den Wert der Fabrikspiegelung für den Arbeitseffekt, der Arbeiter die Bedeutung für seine Gesundheit und sein Wohlbefinden, der Staat den Einfluß auf den Sozialetat erkennen.

An der recht ausführlichen Aussprache über diesen Tagungsordnungspunkt beteiligten sich auch eine Anzahl von Gewerkschaftsvertretern. Sie gaben Schilderungen von den vorhandenen Speiseeinrichtungen, aus denen die Abneigung der Arbeiter gegen die Fabrikspiegelung ersichtlich wurde. Besser als alle Klärung der Arbeiterschaft über die Vorteile der warmen Speisung war die Maßnahme einer Fabrik, die an Stelle der unfreundlichen langen Bank- und Tischreihen gebaute Einzelstische aufstellte, worauf alle Plätze von den Arbeitern besetzt wurden. Der traffe Unterschied in der Ausstattung der Speiseräume für die Angestellten und die Arbeiter, wie auch die verschiedenen Speisarten der Arbeiterschaft von der Fabrikspiegelung fern. Das sogenannte Goulaschkanoneneffen lehne die Arbeiterschaft ab; eine Auswahl der Speisen muß gegeben sein. Nur 10 bis 12 Proz. der Arbeiterschaft nehmen heute an der Fabrikspiegelung teil. Notwendig ist auch eine bessere Beteiligung der Arbeiter an der Verwirklichung der Küche. Die Verlängerung der Essenspause, die von den Ärzten seit Jahren gefordert werde, sei die Schlüsselfrage der ganzen Frage. Für den Arbeiter bedeutet eine längere Mittagspause eine Verlängerung der Arbeitszeit, die durch die langen Wege zur Arbeitsstätte schon eine große Verkürzung der Freizeit mit sich bringt. Es gibt doch zu denken, daß die langen Anmarschwege zur Fabrik einzelne Firmen veranlassen, Pausen vor Beginn der Arbeitszeit einzurichten und den hungrigen und wegemüden Arbeitern warme Speisen verabreichen zu lassen. Die Einführung längerer Essenspausen schießere des öfteren an den Sparmaßnahmen der Unternehmer, die darin eine große Belastung des Betriebes erblicken. Allgemein wurde der Auffassung Ausdruck gegeben, daß man von der Behandlung dieser Frage auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene eine eifrige Propaganda für die Sache der Speisung der Arbeiter im Betriebe ausgehen werde. Es handle sich hier um eine für die Arbeiterschaft und für die Erhaltung der Arbeitskraft wichtige gesundheitliche Kernfrage.

Im Anschluß an die Behandlung der beiden Hauptthemen der Tagung wurde eine Reihe kurzer Berichte über neuere wichtige Beobachtungen auf dem Gebiete der Gewerbehygiene gegeben. Den für unser Gewerbe interessierenden Bericht über „Neuere Beobachtungen zur Hygiene in Tiefdruckereien“ des Herrn Dr. Krug (Salze) geben wir anschließend wieder.

Vor der Tagung fand eine Besprechung der Gewerkschaftsvertreter statt, an der auch die Vertreter der Krankenkassen teilnahmen. Es wurden die Aufgaben der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene und die von der Gesellschaft im letzten Jahre entfaltete Tätigkeit besprochen und hierbei die Mitwirkung der Gewerkschaften hervorgehoben. Zur regen Zuhörerschaft der Gewerbehygienischen Abteilung des ADGB. in Fragen des Gesundheitsschutzes wurde aufgefordert und der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß das Interesse, welches die Gewerkschaftsleitungen den Fragen der Gewerbehygiene widmen, einen lebhaften Widerhall auch in den Reihen der Arbeiterschaft finden möge.

D t t o S ö h n e (Berlin).

Neuere Beobachtungen über die Hygiene in Tiefdruckereien

Vortrag des Herrn Chemikers Dr. Rudolf Krug (Salze-Immendorff) auf der VI. Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene in Heidelberg.

Wie akut dieses Gebiet ist und welches Interesse die mit der Verarbeitung von Tiefdruckfarben beteiligten Kreise daran haben, wird am deutlichsten dadurch gezeigt, daß die Schrift der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene über „Das Tiefdruckverfahren, unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen bei seiner Verwendung“, die im Februar d. J. erschien, bereits Anfang April vollkommen vergriffen war.

Zwei Wege wurden zur Vermeidung von Schädigungen eingeschlagen. Man versuchte einmal, das Lösungsverfahren der Tiefdruckfarben durch unschädliche Lösungsmittel zu ersetzen, und man versuchte zum andern, in den Tiefdruckereien durch Anbringung besonderer Absaugvorrichtungen usw. die schädlichen Dämpfe zu beseitigen. Die Versuche mit neuen Lösungsmitteln sind auch heute noch in vollem

Gänge und man kann ihr Ende noch nicht absehen. Zu groß sind die Schwierigkeiten, das bis jetzt verwendete Benzol, Toluol und Xylol durch andre Lösungsmittel zu ersetzen.

Bei der Auswahl der vorhandenen Lösungsmittel zeigte es sich, daß doch nur ganz wenige in Frage kommen, die drucktechnisch ohne Schwierigkeiten zu verarbeiten sind. Um nur einige von den vielen, mit denen Versuche gemacht wurden, zu nennen, seien hier angeführt: Butanol, Isobutylalkohol Thamasol, Deponal I Mittel L 30 usw. Die erste Bedingung, die man an ein solches Lösungsmittel stellen mußte, war, daß die Farben, vor allem aber auch die Rohstoffe, in demselben gelöst wurden. Bereits hierbei traten Schwierigkeiten auf; manche Rohstoffe lösten sich zunächst, fielen dann wieder aus, andre wurden überhaupt nicht gelöst, so daß die Tiefdruckfarbe ohne jede Tiefe wat.

Einige wenige Lösungsmittel blieben aus der großen Reihe übrig, und man versuchte deren Weiterverwendung. Man stellte Tiefdruckfarben damit her, begann mit dem Druck und neue Schwierigkeiten traten auf. Die Farben trockneten zu schnell auf den Kupferwalzen fest, die Abwüngen auf den Kupferwalzen wurden dadurch verschmiert, oder aber das Lösungsmittel saugte sich in das Papier ein, die Farbe lag auf dem Papier und ließ sich abwischen, oder auch die Farbe trocknete zu langsam, die eingeleierten Bogen kamen noch feucht aus der Maschine heraus und färbten sich gegenseitig aneinander ab. Es wurden nun bei allen Lösungsmittelmischungen Messungen über die Verdunstungsstärke, speziell auch über den Siedepunkt, vorgenommen und neue Druckversuche mit Mischungen ausgeführt. Aber auch hierbei ergaben sich eine Unmenge Komplikationen, so daß heute ein Ideal-Lösungsmittel noch nicht vorliegt.

Aber die Feuertagefahr in Tiefdruckereien soll im Rahmen dieses Artikels nicht berichtet werden. Aus der erwähnten Schrift weiß man, daß Versuche mit nicht brennbaren Lösungsmitteln gemacht wurden, daß dieselben sich aber nicht bewährt haben, da die Gesundheitsgefährdung noch größer ist, doch ist die Zahl der Brände dank besonderer Elektrifizierungsanlagen der Maschinenfabriken wesentlich zurückgegangen.

Was nun die Erkrankungen der Arbeiter in den Tiefdruckereien anbelangt, kommen dieselben immer noch vor. Es hat sich aber gezeigt, daß bei der Untersuchung der verwendeten Lösungsmittel oft wesentlich gesundheitsgefährliche Stoffe als Benzol nebst Homologen verwendet werden, und deshalb muß von den Druckereien beim Einkauf hierauf ganz besonders geachtet werden.

Ferner mußte festgestellt werden, daß die mit dem Waschen der Kupferwalzen und der Maschinen beauftragten Kräfte doch wesentlich mehr von Schädigungen befallen sind als der Drucker selbst. Und gerade beim Waschen kann in diesen Druckereien noch manches getan werden, um hier Abhilfe zu schaffen. Der Waschkasten „Automaticus“ ist immer noch viel zu wenig bekannt und sollte weitere Verwendung finden. Auch Gummihandschuhe sind beim Waschen zu empfehlen, werden aber leider nur ganz selten benutzt. Wichtig ist die irtümliche Ansicht vertreten, daß man zum Waschen unbedingt Xylol benutzen müsse. Dieses ist nicht der Fall. Es gibt heute Waschmittel (wie z. B. Terpentinöl, Lavasin usw.), die wesentlich weniger gesundheitsgefährlich sind und die sich zum Waschen doch gut eignen. Auf die Hautpflege ist ebenfalls zu achten und ein regelmäßiges Eincremen mit Wollfett oder Lanolin ist sehr zu empfehlen. Dadurch werden die Hautporen geschlossen und Ausschlag und Flechten vermieden. Von größter Wichtigkeit ist fernerhin auch das Beseitigen der Pustlappen, zum wenigsten deren Aufbewahrung in verschlossenen Gefäßen. Immer wieder kann man es in Tiefdruckereien beobachten, hier die Pustlappen neben oder an der Maschine liegen, hier verdunsten und ihre Dämpfe in den Raum abgeben.

Unter das ganze Gebiet der Hygiene der Tiefdruckfarben hätte man mit einem Schlage einen Strich machen können, wenn man wieder zu der Verwendung der Wasserdruckfarben übergegangen wäre. Aber leider sind hier fast alle Versuche fehlerbehaftet. Eine große Druckerei hat das besondere Verdienst, daß sie erneut versucht hat, verschiedene Prospekte und Wochenschriften mit Wasserdruckfarben zu drucken, aber das Publikum ist ein einschiedener Gegner dieser Farben, und gerade der Großkaufmann und der Geschäftsbetrieb als Abnehmer der Druckereien verlangen immer wieder die Verwendung von den Ölfarben. Zum Schluß sei wiederholt, daß die Versuche über neue Lösungsmittel bei den Tiefdruckfarben noch im Gange sind; ob in absehbarer Zeit etwas zu finden ist, bleibt dahingestellt. In einem besonderen Ausschuss der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene werden zur Zeit alle technischen Lösungsmittel und ihre Verwendbarkeit in der Praxis untersucht, und nach Abschluß dieser Untersuchungen sollen nochmal praktische Druckversuche gemacht werden.

Die Versuche über das Abfangen der Dämpfe in den Druckereien sind bereits ziemlich weit vorgeschritten, und mit Unterstützung der Druckereibesitzer und der Drucker sind hier doch schon wesentliche Vorteile erreicht worden. Wichtig ist jedoch hierbei, daß man beim Abfangen die Luftströmungen im Druckraum beachtet. Man hat verschiedentlich in letzter Zeit Ventilatoren an der Decke gesehen und es hat sich gezeigt, daß dort fast keine verdunsteten Lösungsmittel waren, da sich dieselben infolge ihrer Schwere auf dem Boden verdichtet hatten. Wichtig ist es jedoch, daß



Fünzig Jahre Verbandsmitglied



Otto Dähner in Leipzig

Eingetret.: 18. Oktober 1879 — Frankenstein & Wagner, Leipzig.



M. Ronnewitz in Hamburg

Eingetret.: 18. Oktober 1879
Gesamtliche Druck- u. Verlagsanstalt



Paul Kloppe in Berlin

Eingetret.: 19. Oktober 1879
Ullstein & Co., Berlin



dieselben über der Maschine meist zunächst nach oben steigen, doch lassen sich für die Luftströmungen im Druckraum keine einheitlichen Richtlinien festlegen.

Wenn auch kein voller Erfolg erzielt wurde, so liegt dieses doch in erster Linie an der außerordentlich komplizierten Materie und weiter daran, daß mit diesen ganzen Versuchen viel zu spät begonnen wurde. Zu hoffen ist aber sicher, daß wir bis zur nächsten Jahresversammlung der Deutschen Gesellschaft für Gewerbehygiene wieder ein wesentliches Stück weiterkommen werden.

Korrespondenzen

Böhm. Zu unserer dritten Bezirksversammlung in diesem Jahre hatten sich am 21. September etwa 130 Kollegen in Keßlinghausen eingefunden. Nach Erledigung des geschäftlichen Teiles konnte dem Kassierer für die gute Kasienführung einstimmig Entlastung erteilt werden. Die Anlegung des Protokolls auf die Bezirkstage führte nach einer regen Aussprache zu einer gerechten Lösung für unsere kurzweiligen Kollegen. Dem Bericht vom Gantag folgte die Versammlung mit Interesse und Würdigung die für unsere Mitglieder speziell in der Sterbegeldbeihilfe erzielte Lösung. Nachdem noch als Tagungsort der nächsten Bezirksversammlung Wanne-Eidel bestimmt war, fand die anregend verlaufene Versammlung ihren Abschluß. Erwähnt seien noch die vom Keßlinghäuser und Bochumer Kollegengangsverein dargebrachten Niedertraktate.

Brieg. Am 22. September hielt der Bezirk Brieg in Reife seine diesjährige Herbstbezirksversammlung ab, die von 130 Kollegen besucht war. Die Versammlung wurde durch den Gesangsverein „Gutenberg“ Brieg mit zwei gut zu Gehör gebrachten Liedern eingeleitet. Anserm unvergesslichen Führer Seitz und zweier im Bezirk verstorbenen Kollegen widmete Bezirksvorsitzender Spietow einen herzlich gehaltenen Nachruf, den die Versammlung feiernd anhiörte. Vom Gauvorstand war unser Gauvorsitzer Kollege Nieder (Breslau) erschienen. Der hierauf erstattete Verwaltungs- und Kasienbericht erfuhr keine Beanstandung. Kollege Fiedler hielt anschließend einen Vortrag über „Betriebsratgesetz und Arbeitsgerichte“. Seine zeitgemäßen Ausführungen fanden bei nicht die gebührende Aufmerksamkeit, trotzdem der Vortrag manches Wissenswerte enthielt, um die Kollegen bei vorkommenden Streitigkeiten in ihrem Arbeitsverhältnis vor Schaden zu bewahren. Hierauf gab der Bezirksvorsitzende einen Bericht über die Bezirksvorsteherkonferenz in Breslau und behandelte die Differenzen, die seit einiger Zeit zwischen dem Gauvorstand und dem Ortsvorstand Breslau bestehen. Als Ergebnis dieser Aussprache sagte die Versammlung folgende Entschlüsse: „Die Ausführungen des Bezirksvorsitzenden Spielow über die Bezirksvorständekonferenz gaben zu der Bestätigung Anlass, daß der Breslauer Ortsverein versuchen könnte, Gauvorstandsmitglieder zu wählen, die gleichzeitig Mitglieder des Breslauer Orts-

vorstandes sind. Da dies nie im Interesse des Gauwes liegen kann, wird der Bezirksvorstand beauftragt, diese Angelegenheit genau zu verfolgen und gegebenenfalls sofort die Einberufung eines außerordentlichen Gantages zu fordern, wenn die Bestätigung Laßbe werden sollte. Dem bisherigen Gauvorstand wird von der Versammlung des Bezirks Brieg das vollste Vertrauen ausgesprochen. Desweiteren gelangte ein Antrag zur Annahme, wonach die Weihnachtsunterstützung seitens des Bezirks nur denjenigen Witwen zuteil wird, deren Mann nicht ein Opfer des Krieges geworden ist. Die Ortswahl zur nächsten Bezirksversammlung wurde dem Bezirksvorstand überlassen. Alsdann fanden noch einige interne Angelegenheiten ihre Erledigung. Den Reifer Kollegen sei für die freundliche Aufnahme an dieser Stelle besonders gedankt.

Breslau. Fast 1000 Kollegen waren zur Erledigung einer reichhaltigen Tagesordnung in unserer außerordentlichen Generalversammlung am 1. September erschienen. Nach Erledigung einiger kleinerer Fragen schritt man zum Haupttagsordnungspunkt: Berichtserstattung über den Verbandstag in Frankfurt a. M. Kollege Feige referierte über den idealen Teil, während Kollege Sporn die weniger angenehme Aufgabe hatte, den materiellen Teil von Frankfurt a. M. zu behandeln. Beide berichteten in durchaus sachlicher Weise über die dort geleistete Arbeit, und der Beifall am Schluß ihrer Ausführungen zeigte das Einverständnis der Breslauer Kollegenschaft mit der Stellungnahme ihrer Delegierten. An der darauf folgenden Diskussion beteiligten sich acht Kollegen, deren Kritik sich insbesondere auf zwei Momente beschränkte. Einmal, im idealen Teil, fand man die Beschlüsse in bezug auf die Reform des Arbeitslosenversicherungsgesetzes nicht konkret genug. Zum andern, im materiellen Teil, waren es die Neuregulierung der Unterstützungsfragen, die nicht den ungeteilten Beifall der Versammlung fanden. Insbesondere unsere inwärtigen Kollegen wandten sich in scharfen Worten gegen den geplanten Entzug der Ortsunterstützung. In den darauf vorgenommenen Bestimmungen wurden trotzdem alle Beschlüsse mit großer Mehrheit angenommen, und lediglich eine Resolution, die gegen die Neuregulierung in der Angelegenheit und Inwärtigenunterstützungsfrage protestiert, fand Annahme zwecks Weiterleitung an den Verbandsvorstand. Weiterhin nahm die Versammlung die Aufstellung einiger Kandidaten zum Ortsvorstand vor, die nunmehr zur Urwahl gestellt werden. Nach Erledigung der üblichen „Mitteilungen und Fragen“ fand die regsame Versammlung ihr Ende.

Düsseldorf (Handseher.) Auch hier besteht jetzt eine Handsehervereins. Eine fünföpfige Gründungskommission hatte gut vorgearbeitet. In den Einzugslisten, die in den Betrieben zirkulierten, fanden sich 121 Namen. Mit diesem Erfolg konnten wir zuverlässig an die Gründung gehen. Zum 21. September lud die Kommission zur Gründungsversammlung ins „Bürgerbräu“ ein. 60 bis 70 Kollegen folgten dem Rufe. Kollege Lindemann leitete die Versammlung und begrüßte die erschienenen Gäste, die Vertreter aller hier in einer Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Sparten und den Referenten Paul Fuhs (Eberfeld). Dieser erntete für seinen paderborn Vortrag wohlverdienten reichen Beifall. In der Diskussion sprach nur ein Kollege gegen unsere Sparte mit den üblichen Argumenten. Die Gründung wurde gegen eine Stimme beschlossen. Kollege Strahmann (Köln) als Vorsitzender der Gauvereinigung begrüßte die Wünsche Düsseldorf, vermehrte aber sehr die Jugend. Neben dem Sport, den wir gewiß nicht unterschätzen, mühten die jungen Kollegen auch Zeit für tarifliche und fortbildende Fragen haben. Kollege Zimmerer begrüßte die neue Sparte im Namen der Druckervereinigung mit dem Bemerkten, daß wir leider 30 Jahre zu spät kommen. Auch der Vorstehende der Korrektoren, Kollege Graf wünschte viel Glück und erwartete Anschluß an die Arbeitsgemeinschaft, so daß dann alle Gruppen, Bildungsverband, Drucker, Korrektoren, Stereotypen-, Handseher, Maschinenseher, Beihilfsabteilung und Gesangsverein, gemeinsam zur Fortbildung und Unterhaltung zum Wohle des Ganzen schaffen können. Zum Vorstand wurde die Leitung der Gründungsversammlung einstimmig bestimmt und die Amtverteilung von der Versammlung vorgenommen. Hoffen wir, daß unsere Gründung zum Ansporn dient und daß überall, auch besonders hier am Niederrhein, die Handseher aus ihrem Dauer Schlaf erwachen.

Hirschberg i. Hgb. Die Bezirksversammlung am 22. September im Burgenländischen Hohenstein war von 100 Kollegen aus 11 Druckorten besucht. Im Bestand der Bezirkstage ist infolge der großen Zahl der Durzdreisenden ein kleiner Rückgang zu verzeichnen. Unser Gaukassierer Hofrichter (Breslau) hielt einen instruktiven Vortrag über „Unterstützungen von Zentrale und Gau“. Er gab dabei insbesondere Aufschluß über die durch den Erbau der Zuschußstellen eintretenden Änderungen. In der Aussprache wurde besonders von den älteren Kollegen über die erwartende Abbauf des Frauensterbegeldes bedauert. Vorstehender Thieau berichtete über die Bezirksvorsteherkonferenz in Breslau. Bemerkenswert ist die hohe Arbeitslosenquote im Gau Schlesien, die über dem Reichsdurchschnitt liegt. Über die Beihilfsabteilung berichtete Kollege Keller. Erreicht ist, daß die Einführung der Leistungsabteilung jetzt auch in unserm Bezirk zu erwarten ist. Der Gesamtvorstand wurde einstimmig wiedergewählt. In Zukunft sollen die Bezirksversammlungen im Frühjahr auswärts und im Herbst am Wortort Hirschberg stattfinden. Die nächste Bezirksversammlung findet in Wauer statt. — Trotz des unfreundlichen Wetters wurde von einer Anzahl Kollegen und deren Frauen nach der Versammlung die Volkshaus besucht.

Subwischgafen a. Rh. Unsere Versammlung am 19. September war reich besucht. Vorstehender Casper konnte unter den erschienenen auch den Kollegen Ditsch (Speier) begrüßen. Unter „Geschäftlichem“ gab Vorstehender einige Sprechten bekannt. Die Kollegen Woller und Casper (Erfahrungsmann) fungierten im Ausschuss als Gehilfenvertreter bei Eignungs- und Zwischenprüfungen. Zwei Kollegen konnten aus der Beihilfsabteilung in den

Verband übernommen werden. Den Rassenbericht über das zweite Quartal gab Kollege Geiger; es wurde ihm Entlastung erteilt. Sodann berichtete Kollege Wille über die Sachausführung der Konferenz in Mannheim. Er gab bekannt, daß von der Handwerkskammer Richtlinien für die Bezirksprüfung aufgestellt worden seien, die auch durchgeführt werden sollen. Der hiesige Fachlehrer, Kollege Baumann, will seine Tätigkeit an der Fachschule einstellen, was sehr zu beauern und für die Fachschule sowie für sich selbst ein großer Schaden wäre. Er verweist hauptsächlich auf die Ausbildung einer Bezirksfachschule, die von der Sachausführung beauftragt, Propaganda zu machen. Wegen Aufstellung eines Lehrplanes fand eine Sitzung der Fachlehrer mit Prinzipalen und Gehilfen statt. Für den ausführlichen Bericht dankte der Vorsitzende und ging nochmals auf die Bezirksfachschule ein. In der Diskussion begrüßte Kollege Ditsch (Speier) die Schritte wegen der Bezirksfachschule und ver sprach weitestgehende Unterstützung. Dem Gesangverein „Gutenberg“ wurden für Auslagen zum Jubiläumsumf. 150 M. aus der Ortskasse durch die Versammlung bewilligt. Die Unterstützung an Durchreisende kann in Anbetracht der starken Inanspruchnahme nicht mehr aufrechterhalten werden. Die nächste Bezirksversammlung wird sich mit der außerordentlichen Bezirksversammlung am 24. September referierte Kollege Fiedler (Berlin), Vorsitzender der Zentralkommission der Handb., über das Thema „Warum entstand die Handbepartei?“ Nach einer Begrüßung durch den Vorsitzenden eröffnete der Gesangverein „Gutenberg“ mit einem Lied die Versammlung. Kollege Fiedler wies in seinem Vortrag auf die Notwendigkeit der Handbepartei infolge der fortschreitenden technischen Entwicklung und sogar Umwälzung in unserm Gewerbe hin. An Hand von Beispielen und Ziffern bewies der Referent, daß die Handbepartei immer mehr zurückgedrängt werden, auch in puncto Lohn, und daß in Anbetracht dieser Verhältnisse sich die Notwendigkeit der Sparte ergebe. Am Schluß seines Vortrages entließ er großen Beifall von einer aufmerksamen Kollegenschaft. Namens der Versammlung dankte der Vorsitzende dem Referenten für seinen lehrreichen Vortrag. In der Diskussion kam zum Ausdruck, daß eine Gründung notwendig sei; doch wurde auch auf die Schattenseiten hingewiesen. Nach einem kurzen Schlußwort gab der Referent ungefähre Richtlinien für die Geschäftsführung. Er schlug vor, einige Kollegen zu bestimmen, um im Verein mit dem Bezirksvorstand eine Handbepartei einzuberufen und dann die Gründung vorzunehmen. Als provisorischer Ausschuss wurden drei Kollegen gewählt.

Neumann (Hm.). Etwa 200 Kollegen hatten sich am 22. September zum Bezirksstag hier eingefunden. Nach Erledigung des geschäftlichen Teiles sprach Gauvorsitzer Reiter über den Verbandstag in Frankfurt a. M. Anschließend an die Berichterstattung im „Ror.“ brachte er die gefassten Beschlüsse zum Vortrag und kam auf die Gausterbeunterstützung zu sprechen. Eine Bezirksvorsteherkonferenz des Obergaues hat beschlossen, die Gausterbeunterstützung mit dem 29. September aufzuheben. In der Aussprache über diesen Vortrag wurde von allen Rednern lebhaft bedauert, daß die einzige Unterstützung des Obergaues gefallen ist. In der Abstimmung erklärte sich die Versammlung mit den Beschlüssen der Bezirksvorsteherkonferenz einverstanden. Der Bezirksvorstand wurde mit der Änderung wiedergewählt, daß die Posten des Bezirksführers und Schriftführers getrennt wurden. Als Tagungsort für den nächsten Bezirkstag wurde Solbin bestimmt. Vorsitzender Schröder dankte in seinen Schlussworten den Kollegen für ihr zahlreiches Erscheinen. — Vor Eröffnung des Bezirkstages beschäftigten die auswärtigen Kollegen den graphischen Großbetrieb J. Neumann.

Wiederkehr (Bericht.) Am 14. Juli hielt der Bezirk Weihen seine zweite diesjährige Bezirksversammlung hier ab. Den Bezirkstollegen bereiteten wir genugsamen Stunden bis zur Rückfahrt. — Am 10. August fanden sich Mitglieder und Gäste zu einem geselligen Abend im Vereinslokal zusammen. Das Gebotene befriedigte voll auf. — In erfreulicher Anzahl rief eine am 30. August abgehaltene Besprechung der Dresdner Gehilfenprüfungsarbeiten Beschlüsse und Gehilfen auf den Plan. Eine regen, nutzbringende Aussprache entwickelte sich, und die geistigen Arbeiten ließen zum Teil mühseligste Leistungen erkennen. — Die einzige in diesem Vierteljahr abgehaltene Versammlung fand am 27. September statt. Der Hauptpunkt der Tagesordnung war die Berichterstattung vom Gau, der sich Vorsitzender Schmidt in längerem, eingehenden Ausführungen auf das vortrefflichste entledigte, indem er ein getreues Bild über die in Freiburg gepflogenen Verhandlungen gab. Neben der Bekanntgabe von Vereinskommunikationen und Eingängen wurde für rege Beteiligung an der 60-Jahr-Feier des Ortsvereins Weihen geworden und die Befähigung des Buchdruckertalenders 1930 für die Bezirke aus der Ortsvereinstafel beschlossen. Der angelegten Gründung eines Doppeltalenders wurde ausreichen Interesse entgegengebracht, so daß zur Erledigung der notwendigen Vorarbeiten geschritten werden konnte. Kollegengangsvereine, die über nicht mehr benötigtes Notentmaterial verfügen, bitten wir uns dieses zu überlassen. Mit dem Monat Oktober beginnt unsre Winterarbeit, für die gute Referenten in Aussicht stehen.

Allgemeine Rundschau

Hugo Bested achtzig Jahre. Für die ehrvollste allerdinge noch nicht bestehende Sparte der achtzig und mehr Jahre alten Verbandkollegen im Gau Berlin, deren Mitgliederzahl bis dato 36 war (man kaune; 11: 80 Jahre, 6: 81, 4: 82, 3: 84, 5: 85, 2: 86, 2: 87, 2: 88, 1: 89), wurde der Beitritt von Hugo Bested sicherlich einen Gewinn bedeuten. Aus der Berliner Kollegenschaft werden sich mit uns am 19. Oktober gewiß viele vereinigen, dem alten Rämpen beste Wünsche und Grüße zu seinem 80. Geburtstag zu übermitteln, und wenn es in Berlin-Friedenau, Lauteststraße 30, III, eine respektable Glückwunschüber-

schwemmung gibt, wird damit noch kein Unheil angerichtet, denn Hugo Bested als alter Disziplinäre und überdies in Königsberg Ausgelernter kann schon einen Puff vertragen, kann auch die Freuden eines solchen Tages noch mit seiner stürmerproben Gattin teilen. Zunächst war Bested in der Berliner örtlichen Tarifkommission tätig, nämlich seit 12. August 1883. Durch Verringerung dieser „Erfert-Kommission“ wurde Bested zeitweilig „außer Betrieb gesetzt“. Am 27. September 1885 aber kehrte er schon „in vermehrter Auflage“ zurück; einmal als wiedergewählter Vorsitzender der örtlichen Tarifkommission und neu als „Einigungsman“ für Berlin-Brandenburg. Dann ist Bested nicht mehr aus dem Tarifatell herausgekommen bis zum Zusammenbruch der 1878er Tarifgemeinschaft im Jahre 1892. Bis 1886 gab es nur dreimal zentrale Tarifverhandlungen, jedesmal war von Berlin-Brandenburg ein anderer Gehilfenvertreter anwesend, sogar zwischendurch funktionierten noch weitere. Es wurde mit 1886 anders; an den Tariferevisionen von 1886, 1888, 1889 und 1891 nahm nur Bested teil, auch zwischendurch gab es keinen Wechsel mehr. (Nebendei bemerkt erreichte Bested als Generalversammlungsdelegierter ebenfalls die Zahl 4: Gotha 1886, Hamburg 1888, Berlin 1891, Stuttgart 1892.) Das Schwerste waren die Leipziger Tarifberatungen von 1891 mit dem nachfolgenden, alles erschütternden und zunächst vieles verunsichernden Neunstundenkämpfe 1891/92 — das waren Zeiten, die auch der streitbarste Held nicht wiederholt durchmachen möchte! Von den damaligen Tarifreisvertretern befinden sich drei im Vordergrund gewesene noch am Leben: Otto Kriebel in Leipzig, als einstmaliger Gehilfenvorsitzender der Deutschen Tarifkommission, Hugo Bested als desgleichen Gehilfenkreisvertreter von Berlin-Brandenburg und Hans Raeter in Berlin als desgleichen Prinzipalreisvertreter von Berlin-Brandenburg, der den schon damals zurücktrittgeübten G. W. Büchgenstein in den nach 1889 sich mehr und mehr zuspühdenden Jahren in dem unbankbaren Amte des Kreisvertreters ablösen mußte. Merkwürdigerweise machten alle drei Tarifexhibiere von Anno 1891 in der letzten Zeit von sich reden. Bested geht durch seinen achtzigsten Geburtstag; Raeter, der längst wieder als Gehilfe in Berlin tätig ist, am 26. September durch seinen 70. Geburtstag; Kriebel zu Anfang Juni durch sein 50jähriges Verbandsjubiläum. Hugo Bested brachte es sogar fertig, daß in der DVB-Jubiläumsumnummer der „Zeitchrift“ (6. September 1929) einer der ältesten Berliner Prinzipale (s. als Prinzipalbescheid erschienen läßt. Man muß nur wegen der Ausdrucksform daran Anstoß nehmen. Denn wenn der gleiche alte Herr den als Tarif-, Verbands- und DVB-Freund sehr bekannt gewesenen Kleinprinzipal Hermann Blante (Berlin) ob seiner Wdhung der Prinzipalinteressen in den Himmel hebt, dann läßt sich das „Werturteil“ über Bested schon richtig einschätzen. Daß unser Hugo nicht zu den Zartbesaiteten gehört, hätte in maniehrlichen Worten gesagt werden können. In den lebendigen Jubiläumstexten von ebenjohlet Verfassern ist manderlei Schiefes zu finden. Der alte Blante-Anhänger hat aber dazu noch die abstoßendste Form gewählt — unter Gewährlassen der Redaktion! Abzinsen teilen die drei Tarifreteranen von 1891/92 das Schädel, manchmal schon fallischer Beurteilung ausgeübt gewesen zu sein. Da die Verbandsgeschichte im Zweiten Bande einige gewichtige Hintergründe von 1891/92 zum ersten Male aufzählen wird, läßt sich dann auch in diesem Betracht so mancherlei. Hier ist kein Platz dafür. Wenden wir uns noch etwas Besteds Tätigkeit in unser Organisation selbst zu, so begann diese durch Wahl zum Velsiger in den Gauvorstand bereits Ende 1874. In diesem Amt verblieb Bested nur kurze Zeit, er kam dann in die ordentliche Revisionskommission. Unter der Ägide des neugewählten Gauvorsitzers Döblin ging Bested von elf Kandidaten im Februar 1887 aus der Wahl zum belohdeten Verwalter aus dem Berliner Gaubüro hervor. Bis Ende 1894, also 8 Jahre lang, war Hugo Bested ununterbrochen auf dem Birze des Gaus Berlin tätig. Welche Entwicklung des Berliner Vereins hat er mitgemacht! 1874 bei seiner Wahl zum Velsiger 1310 Mitglieder, bei seiner Umstellung 1887 erft 1948, Ende 1924 bei seinem Abgang aber 12 226! Hugo Besteds organisatorische und tarifliche Funktionstätigkeit erstreckt sich über einen Zeitraum von fünfzig Jahren; wenigstens im ersten Jahrzehnt einige Unterbrechungen zu verzeichnen sind. Das ist der Rekord unter unserm Amtsinhabern, und wird es nicht nur im Verbands der Deutschen Buchdrucker sein. Am 1. Dezember 1930 wird Bested sein achtzigstes Lebensjahr feieren. Wieviel Rärnerarbeit ist von ihm in seinem langen Buchdruckerdasein verrichtet worden, und wieviel wurde damit zu dem großen gemeinsamen Werte beigetragen! Die Querwertung eines solchen Lebens ist gewerkschaftlich groß. Möge sie annähernd noch oft in unserm Verbands erreicht werden. . .

Kein Besetzungsmangel im Buchdruckgewerbe. Der Dortmunder Sachauschuß hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, keine Werbung von Lehrlingen in den Schulen zu treiben; höchstens könnte in einem Rundschreiben an die Schulleiter auf die Bestimmungen der Lehrplangordnung, insbesondere auf die Eignungsprüfung, hingewiesen werden. Es warten noch aus dem Vorjahre eine ganze Anzahl Prüflinge, die die Eignungsprüfung bestanden haben, auf ihre Unterbringung. Das ist nicht nur im Dortmunder Kammerbezirk der Fall. Aus vielen Sachauschüssen wird uns gemeldet, daß eine überzahl Prüflinge, die als geeignet zum Buchdruckerberuf befunden worden sind, wegen Mangels an Lehrstellen nicht untergebracht werden können. Für das Buchdruckgewerbe wird also ein Besetzungsmangel wegen des Geburtenausfalls in der Kriegszeit bestimmt nicht eintreten. Im übrigen kann die andauernd steigende Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe doch wohl kaum Anreize zur Erlernung der schwatzen Kunst bieten. Ein sehr großer Teil der aussernden jungen Leute hat in diesem Jahre die Gehilfenlaufbahn arbeitslos begonnen. Das muß Veranlassung bieten, die Lehrlingsstaffel entsprechend einzufüränken.

Meisterprüfungen in Baden. Der Schlußtermin für die Anmeldungen zu den im Frühjahr 1930 vor den Handwerkskammern in Baden stattfindenden Meisterprüfungen im Buchdruckgewerbe ist der 1. Dezember 1929. Anmeldun-

gen sind an die Geschäftsstellen der Handwerkskammern zu richten. Vorbereitungsstufe für die Meisterprüfungen werden in allen Kammerbezirken abgehalten. In Mannheim finden die Kurse in der Gewerbeschule statt und beginnen am 28. Oktober d. J., abends 8 Uhr. Bei genügender Beteiligung findet auch ein Preisberechnungslehrgang in Mannheim statt. Anmeldungen hierzu sind an die Geschäftsstelle des Bezirksvereins Mannheim-Ludwigshafen des Deutschen Buchdrucker-Vereins in Mannheim, M 5, 6, zu richten.

Buchdrucker-Holzgerätee-Normung. Der Normenausschuß für das graphische Gewerbe hat in Zusammenarbeit mit führenden Persönlichkeiten aus Kreisen der Buchdrucker- und Buchdrucker-Holzgerätee-Hersteller sowie unter Hinzuziehung von bewährten Fachleuten vom Sachverständigen und von Fachbildungsinstituten die schon früher unternehmenden Bestrebungen der Maßvereinsleitung der Buchdrucker-Holzgerätee-Normung zum Abschluß gebracht. Die Buchdrucker-Holzgerätee-Hersteller haben gemeinsam beschlossen, ihre Fabrikation der Normung anzupassen und werden in Zukunft die Segregale, Schriftkasten, Formenregale, Formendretter usw. nach den Einheitsmaßen liefern. Es ist für jeden Fachmann erforderlich, sich mit der Umänderung vertraut zu machen, und es wäre nur zu begrüßen, wenn die vielerlei Vorteile bietende Normung recht schnelle Verbreitung erfahren würde.

Nationalisierungserfolge in der Holzindustrie. Auf dem Verbandstag des Holzarbeiterverbandes, über den wir zusammenfassend berichteten, sprach der Verbandsvorsitzende Tarnow u. a. über Talsachen und Probleme der Nationalisierung. Auf Grund eigener Erhebungen wurde festgestellt, daß in der Holzindustrie in den letzten Jahren ganz gewaltige Leistungssteigerungen erzielt worden sind. In der Möbelfabrikation z. B. wurden Leistungssteigerungen innerhalb weniger Jahre von weit über 100 Proz. erzielt. Damit geht ein Sinken der Zahl der Facharbeiter einher. Von 1913 bis 1929 setzte sich der Prozentfuß der Facharbeiter in einer Möbelfabrik in Berlin von 83 auf 37, in einer Schloßzimmerfabrik in Eisenburg von 81 auf 35, in einer Kleintmöbelfabrik in Hinstertal von 61 auf 15 usw. Also eine sehr sichtbare Strukturumwandlung in der Holzindustrie. Die Steigerung der motorisierten Betriebe springt in die Augen. Sie bedeutet den Zuwachs der Arbeitskraft von zwei Millionen Holzarbeitern in Form von Maschinen. Trotzdem ist die Zahl der Beschäftigten in der Holzindustrie von 1895 bis 1925 um 60 Proz. gestiegen. Interessant war folgende Feststellung: In einer modern eingerichteten Hamburger Türenfabrik stellen 30 Arbeiter, worunter sich sieben Facharbeiter befinden, an einem Tage 500 Türen her. Auf eine Wohnung sechs Türen berechnet und bei der Annahme, daß wie bisher jährlich etwa 200 000 Wohnungen gebaut werden, ergibt sich ein Bedarf von 1 200 000 Türen. Nach der obigen Leistung würden 300 Arbeiter pro Tag 5000 Türen und im Jahr 1 1/2 Millionen Türen, d. h. den Türenbedarf für den ganzen deutschen Wohnungsbau, decken können. Das sind Aussichten und Möglichkeiten einer technischen Entwicklung, die man kaum für möglich hielt und die damit vielleicht auch ihr Ende noch nicht erreicht hat. Bisherlich kommen wir zu einem Zustand, den Tarnow durch ein Zitat des Betriebswissenschaftlers Schmalenbach folgendermaßen kennzeichnet: „Das Ziel ist die menschenlose Fabrik. Das Ideal der weiteren technischen Entwicklung ist, den Zustand zu erreichen, wo bloß noch jemand an einem Schaltknopf steht und drückt, und schon muß der ganze Betrieb automatisch laufen.“ Immer brennender wird die Frage, was wird aus den Menschen, die aus dem Produktionsbetrieb ausgeschaltet werden. Damit werden sich die Menschen und namentlich die verantwortlichen Stellen in den nächsten Jahren sehr eingehend zu befassen haben. Die Arbeiterbewegung wird ihr Teil zur Lösung dieses brennenden Problems beitragen müssen. Es geht um Sein oder Nichtsein!

Fahrten der Naturfreunde. Wie alljährlich, so veranstaltet der Touristenverein „Die Naturfreunde“ — Reisebüro — auch in diesem Jahre an den Weihnachtstagen mehrere Reisen in die winterlich schönen Mittelgebirge. Eine Reise führt auf zweieinhalb Tage in den Harz, doch ist Gelegenheit gegeben, die Reise bis Neustadt auszu dehnen. Ferner finden noch zwei Reisen in das Riesengebirge statt. Davon dauert eine drei und die andre fünf Tage. Näheres durch den Sonderprospekt, der auf Wunsch durch das Reisebüro—Touristenverein „Die Naturfreunde“ — Berlin N 24, Johanniststraße 14/15, zugesandt wird. (Rückporto beilegen.)

Gestorben

- In Kaden am 3. Oktober der Seber Ferdinand De l u o von dort, 60 Jahre alt.
- In Adenbürg (Hilberdingen) am 30. September der frühere Buchdruckermeister J a n a s S e v r k aus Pöfslitz, 87 Jahre alt.
- In Anklam am 13. Oktober der Seber Albert S e m e c e von dort, 65 Jahre alt — Beisetztag.
- In Anklam am 9. Oktober der Seberinvalide M i c h. K m s s l i n g e r von dort, 76 Jahre alt.
- In Bremezshaus am 11. Oktober der Seber Bernhard S t r e i b e r von dort, 87 Jahre alt — Beisetztag.
- In Dresden am 6. Oktober der Seber Ernst K i s c h e r, 83 Jahre alt.
- In Elßna der Bruder Detrich K u n s t l i t a — Beisetztag, in Frankfurt a. M. am 11. Oktober der Maschinenfabrik Carl W i l l e, 68 Jahre alt.
- In Bresslau am 10. September der Seber Max S e i d l e r aus Demmin, 70 Jahre alt — Beisetztag.
- In Gumbura am 11. Oktober der Korrektorinvalide Wilhelm S t r u m m a n n aus Altona, 60 Jahre alt.
- In Karlsruhe am 5. Oktober der Seber Martin W e r n e r aus Uubingen, 61 Jahre alt — Unfallschick.
- In Kiel am 11. Oktober der Seber August W a n k e aus Holsbüll, 44 Jahre alt.
- In München am 5. Oktober der Korrektorinvalide A. F e l c h e n b a u e r, 73 Jahre alt am 11. Oktober der Korrektor Georg S a u m a n n, 64 Jahre alt.
- In Mannheim am 6. Oktober der Buchdruckermeister Robert G u n a, 73 Jahre alt.
- In Nürnberg am 11. Oktober der Korrektorinvalide Friedrich S t r e i b e r, 74 Jahre alt.
- In Regensburg am 28. September der Korrektor Josef S t r e u e r, 63 Jahre alt.

Briefkasten

In B.: Inf. 543; 4.05 W. — R. B. in Brk.: Inf. 544; 7.05 W. ...

Verbandsnachrichten

Verbandsbureau: Berlin SW 61, Dreibundstraße 5. Fernruf: Amt Bergmann Nr. 1101, 314 bis 315.

Ferngespräche, die voraussichtlich erst nach Geschäftsbeginn (5 Uhr, Sonnabends 1 Uhr) aufhören können oder Sonntag

Berlin. Neufahrt der St. Michael für die Wahl von drei Beisitzern zum Verbandsvorstand. Abgedene Stimmzettel 12 087, davon ungültig 136.

Adressenveränderungen

Greifswald. (Beirk.) Vorsitzender: Karl Warne, Peter-Warshaw-Straße 51.

Zur Aufnahme gemeldet

(Einwendungen innerhalb 14 Tagen an die beauftragte Adresse): Im Gau Frankfurt-Bessen der Seher Eugen Wauer, geb. in Langen 1903, ausget. in Jena 1924.

Reise- und Arbeitslosenunterstützung

Kopie. Das Blatt mit wird nur noch an Ausgefahrene und Nichtbezugsberechtigte in der Apoldaer „Volkshaus“ in der Zeit von 7 bis 4 Uhr ausgeteilt.

Anzeigen

Anzeigenpreise: 15 Pf. die sechsbgehaltene Millimeterhöhe für Stellen-gesuche und -angebote sowie für Anzeigen kollegialer Herkunft (d. h. Vereins-, Fortbildungs- und Todesanzeigen).

Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweilige nächst-erscheinende Nummer. Anzeigenaufgaben für den „Korrespondent“ mög-lichst nur durch Einzahlung auf das Postfachkonto Berlin NW Nr. 268 10

DOSTOJEWSKIJ 16 BÄNDE VORZUGSPREIS 48 MARK. Die Dostojewskij-Ausgabe erscheint Anfang November. Wer alle 16 Bände zugleich bestellt, kann die Bezahlung in monatlichen Raten von 4 Mark leisten.

Seher-Blusen aus schwarzgrau-mellertem erstklassigem schafwolligem D'wollstoff. Georg Frisch, Pforzheim, mech. Webereien, Zwirnerei und Kleiderfabrik.

Billige böhm. Bettfedern nur reine, gut-willige Gänse. Ein Kilo graue geschliffene 3 1/2, halbwelche 4 1/2, welche 6 1/2, bessere 8 1/2, 7 1/2, blau-welche 8 1/2, 10 1/2, beste Sorte 12 1/2, 14 1/2, welche geschliffene 7,50 1/2, 9,50 1/2, beste Sorte 11 1/2. Versand portofrei, postfrei gegen Nachnahme.

Am 10. Oktober verschied unerwartet unser lieber Kollege, der Kollegialredakteur Wilhelm Bursi im Alter von nahezu 38 Jahren.

Am 11. Oktober verstarb unerwartet unser lieber Kollege, der Seher Wilhelm Günther geboren in Stippfah, im Alter von 68 Jahren an den Folgen einer Blind-darmoperation.

Am 11. Oktober verschied nach langem, schwerem Leiden unser Kollege, der Seherinvalide Stephan Starz aus Witzburg, im Alter von 73 Jahren.

Am 11. Oktober verstarb nach längerem schwerem Leiden unser lieber Kollege, der Seher May Seibler aus Demmin, im Alter von 70 Jahren.

Am 11. Oktober verstarb nach längerem Leiden unser lieber Kollege, der Kollegialredakteur Karl Will im Alter von 68 Jahren.

Am 11. Oktober verstarb nach längerem Leiden unser lieber Kollege, der Kollegialredakteur Wilh. Strudmann aus Altona, im 60. Lebensjahre.

Am 11. Oktober verstarb nach langem, schwerem Leiden unser lieber Kollege, der Kollegialredakteur Karl Will im Alter von 68 Jahren.

Am 11. Oktober verstarb nach längerem schwerem Leiden unser lieber Kollege, der Seherinvalide Stephan Starz aus Witzburg, im Alter von 73 Jahren.

Am 11. Oktober verstarb nach längerem schwerem Leiden unser lieber Kollege, der Seher May Seibler aus Demmin, im Alter von 70 Jahren.

Am 11. Oktober verstarb nach längerem Leiden unser lieber Kollege, der Kollegialredakteur Karl Will im Alter von 68 Jahren.

Am 11. Oktober verstarb nach längerem Leiden unser lieber Kollege, der Kollegialredakteur Wilh. Strudmann aus Altona, im 60. Lebensjahre.

Am 12. Oktober verschied ganz unerwartet unser lieber Kollege, der Seher Alth. Kuh-Wafer im Alter von 64 Jahren.

Der Verein Leipziger Buchdrucker- und Schriftgießergehilfen. Dienstag, den 22. Oktober, nachmittags 5 1/2 Uhr, im Café des „Volkshauses“, Zeitzer Straße 32: Vertrauensmännerberufung.

Die neu erfundenen ELEKTRO-SPRECHAPPARATE OHNE ANZAHLUNG 75 Pf. ab. LUXUSKATALOG GRATIS 40 NEUE MODELLE LANGE GARANTIE. MUSIKHAUS ZIERER, Berlin S. 34, KUNDMANNSTR. 43.

Grabeur nur vollständig perfekt im Nachschneiden von Galvanos, von Klischeestalt in Berlin gesucht. Monothypsetzer (D) mit langer Vorlauf sucht sich in Leipzig zu verändern. Wichtig zur Meisterprüfung Heinrich Sch: „Der Buchdruckmeister“. Verlag des Bildungsverebandes e. V., Berlin S. 6, Embg., Berlin SW 61.

Am 11. Oktober verschied nach langem, schwerem Leiden unser Kollege, der Seherinvalide Stephan Starz aus Witzburg, im Alter von 73 Jahren.

Am 11. Oktober verstarb nach längerem schwerem Leiden unser lieber Kollege, der Seher May Seibler aus Demmin, im Alter von 70 Jahren.

Am 12. Oktober verschied ganz unerwartet unser lieber Kollege, der Seher Alth. Kuh-Wafer im Alter von 64 Jahren.

Am 11. Oktober verstarb nach längerem schwerem Leiden unser lieber Kollege, der Seher May Seibler aus Demmin, im Alter von 70 Jahren.

Am 11. Oktober verstarb nach längerem Leiden unser lieber Kollege, der Kollegialredakteur Karl Will im Alter von 68 Jahren.

Am 11. Oktober verstarb nach längerem Leiden unser lieber Kollege, der Kollegialredakteur Wilh. Strudmann aus Altona, im 60. Lebensjahre.

Am 11. Oktober verstarb nach längerem schwerem Leiden unser lieber Kollege, der Seher May Seibler aus Demmin, im Alter von 70 Jahren.

Am 11. Oktober verstarb nach längerem Leiden unser lieber Kollege, der Kollegialredakteur Karl Will im Alter von 68 Jahren.

Am 11. Oktober verstarb nach längerem Leiden unser lieber Kollege, der Kollegialredakteur Wilh. Strudmann aus Altona, im 60. Lebensjahre.

Betriebsvertretung dem Prozeß vor dem Arbeitsgericht schon einen festen moralischen Unterbau. Denn unmittelbar muß die Zufriedenheit, daß die Betriebsvertretung selber Prozeß führt, der Betriebsmitgliedern das Bewußtsein beibringen, daß die Betriebsvertretung bei ihrer Zustimmung zum Einpruch nicht nur ein formelles Erfordernis füllte, um dem Arbeitnehmer die Prozeßführung zu ermöglichen, sondern mit der Führung der Klage durch die Betriebsvertretung gibt diese in eindeutiger Weise kund, daß sie die Entfaltung mit allen Kräften wieder gutzumachen beabsichtigt. Ein solches Verhalten der Betriebsvertretung wird bei den Arbeitnehmern mehr als kleine Rebenhand, die gegen den Stumpfstock des Entlassenen sprechen, auszureißen in der Lage sein.

Dann aber sind es auch finanzielle Gründe, die eine Betriebsvertretung veranlassen sollten, die Offiziell einpruchsfähig zu führen, statt das Projektieren dem entlassenen Arbeitnehmer zu überlassen. Zwar sind in der ersten Instanz die Gerichtskosten nicht sehr hoch, um so höher jedoch in der Berufungsinstanz vor dem Landesratsgericht. Zur Verurteilung muß es bei Einkommensarbeitern fast immer, da die Wertgrenze von 300 M. bei solchen Klagen in den meisten Fällen überschritten wird. Bekanntlich ist aber auch die Prozeßführung in der zweiten Instanz dann ohne Kosten, wenn die Betriebsvertretung bereits in der ersten Instanz die Einpruchsfähigkeit selber geführt hat. Daß die Prozeßvollmacht an einen Gewerkschaftsvereinsmitgliedern in der Rechtslage nichts ändert, ist natürlich selbstverständlich. Jedoch ist ein solches Beispiel aus der Praxis, um daran zu zeigen, welche ungeheure Summe an Gerichts- und Anwaltskosten ein entlassener Arbeitnehmer opfern müßte, der eine Einpruchsfähigkeit in zweiter Instanz verliert, wenn nicht die Betriebsvertretung, sondern er selber gefoghat hat. So sei ein Arbeitnehmer mit einem Wochenlohn von 79 M. mit dreizehntägiger Betriebsangehörigkeit. Die Entschädigungssumme nach § 57 ARBGG für den Fall, daß der Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung ablehnt, würde einen Wertesjahreslohn, gleich 973 M., betragen. Das wäre, wenn die erste Instanz keinen anderen Streitgegenstandswert festsetzt, bei Berechnung der Gerichts- und Anwaltskosten zugrunde zu legen. In der ersten Instanz betragen die Kosten 30 M. In der Berufungsinstanz kommen jedoch die vollen Gebühren des Gerichtskostengebühres und der Anwaltsgebühren zur Anwendung. Diese sind ein Prozeß mit anschließender Berufung, ein Gerichtsverfahren (Prozeß, Beweis- und Arbeitsgefahr) 135 M.; an Anwaltskosten für den Anwalt des Arbeitgebers (Prozeß, Verhandlungs-, Beweis-, weitere Verhandlungsgebühren) 175,50 M. An Kosten also zusammen mit der ersten Instanz 340,50 M. Hierzu können noch Zeugengebühren, Zwangsvollstreckungsgebühren usw. Erheblich höher würde die Summe natürlich dann, wenn es sich um einen höheren Zeitverdienst handelt, weil bei Arbeitnehmern mit längerer Betriebszugehörigkeit der Fall ist.

Man sieht also hieraus, welche ungeheure Kosten so einen entlassenen Arbeiter treffen können, der selber genötigt war, seinen Prozeß zu führen. Kann ihm in der zweiten Instanz kein Gewerkschaftsvereinsmitglied beigegeben werden, er sich also einen Rechtsanwalt nehmen muß, so wird ihm sein verlorener Prozeß über 500 M. in unheimlich hohen Kosten. Auch aus diesen materiellen Gründen sollte die Einpruchsfähigkeit stets die Betriebsvertretung zu führen, da hierdurch im Falle des Betriebsvertrags die Entfaltung der Klage durch die Betriebsvertretung gesichert wird. Die wichtigsten Klagen der Betriebsvertretung sind diese jedenfalls dazu verurteilt, wie Arbeitgeber vielfach annehmen mögen, nun auszuführende Prozesse zu führen. Eine einheitliche Betriebsvertretung

wird sehr wohl die Erfolgsaussichten in etwa abzuklären vermögen und danach ihre Handlungen einrichten. Denn mehrere verlorene Prozesse gegen den Arbeitgeber vermögen schließlich nicht die Stellung der Betriebsvertretung zu schädigen. An der notwendigen Vorsicht wird sie es also nicht fehlen lassen. Die Erfahrung hat im Gegenteil gelehrt, daß viele Betriebsvertretungen in dieser Beziehung ein übermaß an Vorsicht mitteilen lassen.

Neben diesen aber überaus wichtigen Gründen gibt es noch einen dritten, die das Führen der Einpruchsfähigkeiten durch die Betriebsvertretung erforderlich machen sollte. Indem der Gruppentrat einen Einpruch fähig, magt er sich bei Sache des Gefährdeten zu seiner Sache. Wenn er nun mit dem Arbeitgeber erfolglos verhandelt, so bedeutet dies genau betrachtet eine Ablehnung des Willens des Gruppentrats, der nach dem Sinne des Betriebsratsgesetzes als gleichberechtigtes Glied neben dem Arbeitgeber zu stehen diesen und die Beschäftigten selbst. Die Ablehnung des Gruppentrats mit seinen Verhandlungsmitgliedern bedeutet also eine Weigerung des Gruppentrats, seinen Willen in die Einpruchsfähigkeit selber führt, wird bei erneuten Verhandlungsverhandlungen dem Arbeitgeber als ein Betriebsrat, der dem entlassenen Arbeitnehmer selber überläßt, wie die Praxis zeigt. Denn dieser wird schon wegen der hohen Risiken bezüglich der Kosten viel weniger geneigt sein, einen Prozeß mit aller Energie zu führen, als ein Betriebsrat, bei dem diese Rebenhand nicht bestehen.

Also: Erstens wegen der moralischen Wirkung von der Arbeiterschaft, zweitens wegen der eminent wichtigen Bedeutung und dritten wegen der Wertigkeit des Betriebsratswillens sollten ziemlich reiflich die Einpruchsfähigkeiten durch die Betriebsvertretungen selber geführt werden, was natürlich bedeutet, daß eine prozeßfähige Betriebsvertretung dem Gewerkschaftsvereinsrat die Prozeßvollmacht geben muß.

Mutunfertigkeit

Wer ist als Schwerbeschädigter anzuerkennen? Schwerbeschädigter im Sinne des Arbeitnehmerbeschützungsgeßes ist nur der, für den die zuständige Stelle wegen seiner durch eine Dienstbeschädigung oder durch einen Unfall herbeigekommenen Beschädigung seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 Proz. eine entsprechende Rente festgesetzt hat. Die Festsetzung der Rente durch die zuständige Stelle muß vorhanden sein. Es genügt nicht das tatsächliche Vorliegen einer Erwerbsminderung durch der Beschädigten und das Vorliegen eines dem begründeten Rentenanspruchs. Die Schwerbeschädigten-eigenschaft beginnt erst mit dem Tage, an dem der Beschädigte der Rentenfestsetzungsbehörde erscheint. (Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 12. Dezember 1928, ARW. 223/28.)

Rüdnigungsloß der Schwerbeschädigten

Der Rüdnigungsloß des Schwerbeschädigten liegt nur bei der Arbeitnehmer-eigenschaft voraus. Es ist belanglos, ob der Arbeitnehmer von der Schwerbeschädigten-eigenschaft des Gefährdeten geneigt hat. Es ist auch belanglos, ob er zu einer Einstellung des Schwerbeschädigten verpflichtet war oder ob bereits die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Schwerbeschädigten eingestellt hatte. (Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 18. Januar 1929, ARW. 91/27, und vom 16. März 1929, ARW. 521/28.)

Wort die Betriebsratspraxis

Beilage zum Korrespondenz für Deutschlands Buchdrucker und Schriftsetzer

67. Jahrgang Berlin, den 19. Oktober 1929 Nummer 10

Inhaberverzeichnis

Das Winken der Betriebe im Jahre 1928. - Verzeichnis im Arbeitsgerichtsverfahren. - Früher kein Einpruch gegen Rüdnigungsloß. - Zur Klärung zur Klärung der Einwirkung des Betriebsrats. - Musterentwurf.

Das Winken der Betriebsräte im Jahre 1928
(Nach den Berichten der Gewerkschaftsbeamten)

Das Gesetz zur Veränderung des Betriebsratsgesetzes vom 28. Februar 1928 („Reichsgesetzblatt“ I, S. 40) gab den Gewerkschaftsbeamten einen bestimmten Einfluß auf die Durchführung des Betriebsratsgesetzes. Nach § 23 ARBGG ist der Gewerkschaftsbeamte berechtigt, beim Vorhanden des Betriebsrats die Bestellung eines Wahlvorstandes zu beantragen. Der Schutz des § 95 ARBGG ist ebenfalls auf die Mitglieder des Wahlvorstandes ausgedehnt worden. Und weiter noch hat der Gewerkschaftsbeamte das Recht, nach § 99 ARBGG, einen Straf Antrag gegen den Unternehmer zu stellen, wenn ein Betriebsvertrag nicht vorhanden ist. Es hängt also das Zustandekommen einer Betriebsvertretung heute nur von dem Willen der Beschäftigten ab.

Aus der gleichen Arbeitsverfassung (§ 23 ARBGG) der Arbeiter des Betriebes, der Gewerkschaften und der Gewerkschaftsbeamten entstand in vielen Fällen eine Zusammenarbeit auf drei Faktoren. Häufig wurden die Organisationen durch Gewerkschaftsbeamte auf das Vorhandensein von Betriebsvereinsmitgliedern (Arbeiter, Künstler, Lehrlinge, Schlosser) usw. So haben sich die Gewerkschaften durch die Gewerkschaftsbeamten eine gemeinsame Vertretung herbeigeführt, und es wurde beschlossen, gemeinsame Arbeit nach vereinbarten Richtlinien zu leisten. Das Gewerkschaftsamt hat danach Betriebe, in denen eine Betriebsvertretung gewährt war, schriftlich auf ihre Pflichten aus dem Betriebsratsgesetz hingewiesen. Durchsichtige der Geschäftlichen Aufgabenstellungen der Betriebsvereinsmitglieder sind insgesamt 1782 Aufforderungen zur Bestellung eines Wahlvorstandes ergangen. Bremen berührt über 170 Aufforderungen zur Bestellung eines Wahlvorstandes. Aber mit dieser weitverbreiteten Tätigkeit war die Wahl einer Betriebsvertretung noch nicht in allen Fällen gesichert. Häufig fielen Wahlen aus, weil Vorbedingungen nicht eingehalten wurden. Die Arbeiter oder Angestellten waren nicht zu Übernahme eines Betriebsratsamtes zu bewegen, weil sie wegen der unvollständigen Auseinandersetzung mit dem Unternehmer nachteilige Folgen für ihr späteres Arbeitsverhältnis befürchteten. Auch wurden die Angriffe der Mitarbeiter gestört, deren Wünsche nicht immer durchgesetzt werden können. So berührt Baden, daß in Betrieben, die betriebsratsfähig sind, die Gewerkschaften, Wahlen nur immer zustande kommen, weil die Beschäftigten sich in solchen Betrieben oft nur unorganisierte Arbeiter befinden sind. Aber es sind auch Fälle gemeldet worden, in denen Unternehmer ihre frühere Weigerung gegen die Errichtung eines Betriebsrates aufgeben und trotz bestehender Gleichgültigkeit der Arbeiter auf die Wahl derselben hingewirkt haben.

Die Veränderung des Betriebsratsgesetzes hat jedenfalls eine Vermehrung

der Betriebe mit Betriebsvertretungen bewirkt.

In den Gewerkschaftsberichten waren 218 Betriebe ohne Betriebsrat, im Jahre 1928 waren 218 Betriebe mit Betriebsrat. Im Jahre 1928 waren 253 Betriebsräte, aber nur 96 Angestellte vorhanden. Ohne jede Vertretung waren nur 19 Betriebe. Aus dem Bericht eines bayerischen Gewerkschaftsamtes geht hervor, daß Betriebsvertretungen vorwiegend in Saisonbetrieben (Gastwirtschaften, Zigeuner, Baufirmen) fehlen.

Wichtig wurden den Gewerkschaftsbeamten Personen als gleichberechtigte Betriebsvertreter vorgelegt, die als solche nicht anerkannt wurden dürfen, da ihre Wahl ohne die Zustimmung der Wahlvorstände erfolgt ist. Aber die Wahl liegt so weit zurück, daß die Wahlgänge längst abgelaufen sind. So berührt Braunschweig, daß ein Unternehmer, da seine Arbeiter für die Wahl kein Interesse zeigten, selbst einen Arbeitervertreter benannte, der die Rechte und Pflichten der gleichberechtigten Betriebsvertreter ausübte. Nach der gleichgestellten Betriebsvertretung auszuüben hatte. Nach diesen Berichten wird in den Kleinbetrieben auf das Vorhandensein eines Betriebsamtes zu wenig Wert gelegt. Dies hat seinen Grund auch darin, daß in diesen Betrieben der Einpruch gegen erfolgte Rüdnigungsloß nach § 84 ARBGG nicht erhoben werden kann.

In Betrieben, die Arbeiter und Angestellte beschäftigen und die nach § 16 ARBGG für die Minderheitsgruppe eine Angestelltenvertretung haben müssen, setzte diese recht oft. Das war in Rüdnigungsfällen für die Angestellten von großem Nachteil.

In größeren industriellen Betrieben sind die Fälle, in denen eine Betriebsvertretung überhaupt fehlt, seltener. Hierbei spielt jedenfalls auch der Einfluß der Gewerkschaften eine erhebliche Rolle.

Die Weigerung der Arbeiter und Angestellten, eine Betriebsvertretung zu übernehmen, hat zum entscheidenden Grund den Mangel der Bereitschaft zur Senkung des Lohnes. Bei den Angestellten kommen hinzu Bedenken, die mit dem Ständebuch zusammenhängen, welche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Gesetzes entstehen, illustriert folgender Fall: Die Leitung einer Werkslehre die Bestellung eines Wahlvorstandes mit der Begründung ab, daß es trotz Bestellung eines Wahlvorstandes noch mehrere Fragen nicht zur Wahl einer Betriebsvertretung geklärt sind und daß sie daher auf einen Zeitpunkt der Angestellten warten müßte. Wegen die darauf erfolgte Bestellung eines Wahlvorstandes durch den Vorhanden des Arbeitsgerichts legte die Lenkungsstelle des Reichsarbeitsgerichts Beschwerde ein. Der Einpruch wurde mit der Begründung zurückgewiesen, daß gegen die Bestellung durch den Beschädigten des Arbeitsgerichts kein Einpruch eingelegt werden kann. Die Beschwerde ist zur Wahlvorstand bestellt, die Betriebsratsbeamten sind die Wahl vorläufig abgelehnt, und auch der auf Veranlassung des Aufsichtsamtes vom Vorhanden des Arbeitsgerichts bestellte Wahlvorstand lehnte es ab, für das Zustandekommen einer Betriebsvertretung tätig zu sein.

Aber die Tätigkeit der Betriebsvertretungen sind die Urteile hier verchieden. Aber es kommt zum Ausdruck, daß der Betriebsratsbeamte und die Abfertigung von der Arbeitervereinsgrößere Vertretung erfahren haben. Die Betriebsratsbeamten nahmen die Gewerkschaftsbeamten in

Verlag: Zentralverwaltungs des Reiches der Deutschen Buchdrucker, O. m. b. H.; herausgegeben für den Verlag der Zeitschrift: Carl Schaefer, Druck: Buchdruckerei O. m. b. H.; (Herausgeber in Berlin SW 61, Driesdener Straße 5. Telefon Amt Bergmann Str. 1191, 2141-3145.

Fragen des Infaßs und Gesundheitsfüges und auch bei Streitfragen über die Arbeitszeit im Anknupf. Die Gewerbaufsichtsbeamten äußern sich über den Bereich mit den Betriebsräten im allgemeinen zufriedenstellend. Häufig wird berichtet, daß die Betriebsvertretungen geeignete Vorschläge zur Verbesserung von Schutzvorrichtungen und zur Schaffung von Wohlfahrtsleistungen gemacht haben. Sie haben auch bei Verhandlungen über Betriebsbeschränkungen und Betriebsstilllegungen sowie bei der Unternehmung von Unfällen wertvolle Dienste geleistet.

Bei der Regelung der Arbeitszeit ist die Mitwirkung der Betriebsräte schon dadurch unentbehrlich geworden, daß eine große Zahl von Tarifen die Abarbeitung von der Zustimmung der Betriebsräte abhängig gemacht hat. An den Fragen des Unfallfüges nahmen die Betriebsräte regen Anteil. In Betrieben, die bestimmte Betriebsratsmitglieder mit der Wahrnehmung des Unfallfüges betrauten, sind diese häufig in Amte besessen worden. Sie haben durch ihre lange Praxis stets Nützliches und Wertvolles für ihre Mitarbeiter geleistet.

Neben den Unternehmern, die den Betriebsvertretungen ihr Amt erschweren, lösen aber die Betriebsräte auch auf den Anmerkungen ihrer Mitarbeiter. In einem Falle wurde ein Betriebsrat, der sich wegen zu Anrecht angeordnet übersehen bei der Arbeit überfordert befürchtete, von der Betriebsleitung für abgelegt erklärt.

Als eine erfreuliche Erscheinung wird es von den Gewerbaufsichtsbeamten bezeichnet, daß in größeren und mittleren Betrieben bei der jährlichen Neuaufnahme des Betriebsrates in der Regel keine Änderung in der Person des Vorsitzenden eintritt. Der Wechsel zwischen Gewerbaufsichtsbeamten, Betriebsräten und Unternehmern wird dadurch wesentlich erleichtert. Durch die häufigen Kontakten zwischen vielen Betriebsräten ihre erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen besser zum Wohle der Arbeiter des Betriebs werden.

So bieten die Berichte der Gewerbaufsichtsbeamten einen interessanten Einblick in die Tätigkeitsgebiete der Betriebsvertretungen. Sie geben Aufschluß über den Anknupf der Kenntnisse der gegebenen Rechte. Diese Kenntnisse abzufragen und weiter zu verwickeln durch die Schwerkraftungen der Gewerbaufsichtsbeamten werden durch Anknupf des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes abgefaßt, und durch diese intensive Schaltung ihres Funktionärstandes wird es der Arbeiterhaft auch gelingen, der deutschen Arbeitererschaft lebenswornen Inhalt zu geben. Ap.

Prozesskosten im Arbeitsgerichtsverfahren

Mangelnde Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen im Arbeitsgerichtsgefes über die Gebührenrechnung im Arbeitsverfahren hat des öfteren schon manchem Kollegen unliebsame Überraschungen bereitet.

Der Vorgang stellt sich in der Regel wie folgt dar: Der Klager Arbeiter, der nach vorausgegangen freitlicher Verhandlung vor dem Arbeitsgericht mit der besetzten Partei auf irgendeiner Basis eine Verhändigung fand und dem Arbeitsgericht infolgedessen die Mindernde seines Klageantrags mittelte, erfährt nach längerem oder kürzerem Zeitraum eine Kostenrechnung zugestellt. Darüber entrückt, begab er sich zum Arbeitsgericht, und dort erhielt er die Auskunft, daß die aufgestellte Kostenrechnung dem § 12 des Arbeitsgerichtsgefes entpreche und er zur Zahlung verpflichtet ist. Auf Grund solcher mißverständlichen Angaben erließ er eine entsprechende Eingabe zum Gebührensrechnung im Arbeitsgerichtsverfahren zu geben.

Voraussetzung ist, daß im Beschlußverfahren Gebühren nicht erhoben werden. Das Beschlußverfahren umfaßt Strukturverfestigungen aus der Betriebsübertragung sowie die sonstige beföhrliche Mitwirkung bei Ausgestaltung des

Betriebsinteresses. Aber die in das Bereich des Beschlußverfahrens zählenden Streitfälle siehe § 2 Ziffer 5 des Arbeitsgerichtsgefes.

Gebühren werden erhoben a) im ordentlichen Arbeitsverfahren. Dazu gehören alle Streitfälle aus dem kollektiven Arbeitszeit, aus dem individuellen Arbeitsverhältnis und aus dem Beschäftigungsverhältnis (siehe dazu § 2 Ziffer 1, 2, 3 des Arbeitsgerichtsgefes); b) im außerordentlichen Arbeitsverfahren. Dazu gehören alle Rechtsstreite aus dem Entlassungsgefes in § 84 des ArbZG. Hat jedoch die Betriebsvertretung bei Streitfällen aus dem Entlassungsgefes § 84 des ArbZG, die Klage erhoben und erfolgt die Abmündung der Klage, so werden die Kosten außer Anknupf (§ 63 des Arbeitsgerichtsgefes). Dassete gilt auch für das Berufungsverfahren.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Wert des Streitgegenstandes. Der Wert wird vom Gericht festgelegt. § 12 des Arbeitsgerichtsgefes lautet:

Im Verfahren vor dem Arbeitsgerichte wird eine ermäßigte Gebühr nach dem Werte des Streitgegenstandes erhoben. Die Gebühr beläuft sich bei einem Streitwert bis zu 20 RM. auf höchstens 2 RM., von mehr als 20 RM. bis zu 50 RM. auf höchstens 3 RM., von mehr als 50 RM. bis zu 100 RM. auf höchstens 4 RM., von mehr als 100 RM. bis zu 200 RM. auf höchstens 5 RM., von mehr als 200 RM. bis zu 500 RM. auf höchstens 6 RM. Streitgegenstände kommen nicht in Anknupf. Wird der Rechtsstreit im ersten oder einem höheren Rechtsinstanzverfahren durch die Parteien oder durch das Gericht mitgeteilten Streitgegenstand, so werden in diesem Rechtsstreit keine Gebühren erhoben, auch wenn eine freitliche Verhandlung vorausgegangen war. Wird der Rechtsstreit durch die Rechtsmittelinstanz oder auf Grund eines Anknupfbeschlusses oder einer Zurücknahme der Klage beendet und hat keine freitliche Verhandlung stattgefunden, so wird in diesem Rechtsstreit keine Gebühren erhoben; bei Verhandlung des Rechtsstreites im ersten Rechtszug auf Grund eines Anknupfbeschlusses oder einer Zurücknahme der Klage ohne freitliche Verhandlung werden keine Gebühren erhoben.

Gebühren und Auslagen werden erst fällig, wenn das Verfahren in dem Rechtsstreit beendet oder das Fügen des Verfahrens angeordnet ist. Kostenverordnungen werden nicht erhoben; das gilt auch für die Sprangkostenverteilung.

Im Vordergrund unserer Betrachtung steht der erste Satz des Absatzes 2. In diesem wird deutlich zum Ausdruck gebracht, daß bei einem nur Gericht abgefolgten oder auch nur dem Gericht mitgeteilten Vergleich, selbst wenn diesem freitliche Verhandlungen vorausgegangen sind, Gebühren nicht erhoben werden. Verantwortlich für also ein klagernder Arbeiter ausgerichtigt mit dem Beschäftigten im Vergleich, daß er hat das erhobene Anknupfs von 500 RM. mit 300 RM. einverstanden ist, so darf er dem Gericht nicht nur mitteilen, daß er seinen Klageantrag zurückzieht, er muß dem Gericht gleichzeitig mitteilen, daß er mit dem Beklagten zum Ausgleich seiner erhobenen Forderung von 500 RM. einen Vergleich auf der Basis von 300 RM. abgeschlossen hat, und sein Klageantrag sich daher erledigt habe. Dieser Schriftsatz an das Arbeitsgericht muß sowohl o m Richtig als auch o m Wertigkeiten unterzeichnet sein. Erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung des abgeschlossenen Urteils und seiner Einreichung an das Arbeitsgericht entfallen die Prozesskosten.

Zwecks Klarstellung sei ein Beispiel. Nicht selten kommt es vor, daß einem auf Wiedereinstellung klagen den Kollegen vor dem Kammertermin beim Arbeitsgericht vom Beklagten die Mitteilung zugeht, daß er wieder eingestellt wurde, wenn er seinen Klageantrag zurückzieht. Zeit der Klager dem Gericht nur mit, daß er seinen Klageantrag zurückzieht, so entfallen die Kosten nicht, weil schon freitlich verhandelt worden ist. Auch in solchen Fällen muß also der Klager dem Arbeitsgericht mitteilen, daß sich ein außergerichtliche Einigung der Klageantrag gegenstandslos geworden ist. Und diese Mitteilung muß die Unterfertigung des Klägers und der Beklagten haben. Mit Erfüllung dieser Voraussetzungen entfallen die Prozessgebühren auch im Berufungsverfahren.

Wird ein Rechtsstreit im ersten Rechtszug (Arbeitsgerichtsgefes) beendet auf Grund einer Anknupfbeschlusses oder durch Klagenantrags oder durch Zurücknahme des Klageantrags, ohne daß eine freitliche Verhandlung stattgefunden hat, so werden die Gebühren nicht erhoben.

Wird ein Rechtsstreit in einem höheren Rechtszug, z. B. beim Landesarbeitsgericht, beendet durch Rückwärtsurteil oder auf Grund einer Anknupfbeschlusses des Klagenantrags oder durch Zurücknahme der Klageanträge, so werden in diesem Rechtsstreit nur die Hälfte der sonst fälligen Gebühren erhoben.

Freiten beim Einpruch gegen Kündigungen

Klage § 84 ArbZG kann der gekündigte Arbeiter oder Angestellte gegen seine Kündigung Einpruch erheben. Dies muß binnen fünf Tagen nach der ausgeprochenen Kündigung gefesse Sonntage oder Feiertags, die innerhalb der Fünftagefrist liegen, geschehen. Nur wenn der letzte Tag der Einpruchsfrist ein Sonntag ist, fähebet er auch an seine Stelle gilt als letzter Tag, an dem der Einpruch noch erhoben werden kann, der Montag. Der Einpruch muß dem Gruppenratsvorsitzenden (Arbeiter- oder Angestelltenrat) mündlich vorgetragen und schriftlich geschriftet werden. Seiner Gefährliche sollte aber, wenn er sich zu Unrecht gekündigt glaubt, nicht erst mehrere Tage verstreifen lassen, sondern gleich im Anknupf in die Kündigung seinen Einpruch geltend machen. Der Gruppenratsvorsitzende muß nach erfolgtem Einpruch eine Sitzung des Gruppenrats einberufen. Die Einberufung der Sitzung hat unter genauer Beachtung des § 82 ArbZG zu erfolgen. Auch bei der Tagesordnung bei der Eintragung mündlich. In der Sitzung muß der Gruppenrat prüfen, ob die Einpruchsgründe richtig sind und ob eine Billigung des Einpruchs stattzufinden hat. Der Beschluß der Billigung oder der Ablehnung des Einpruchs müssen ordentlich in einer Niederschrift festgehalten werden. Das Abstimmungsverhältnis muß ersichtlich sein. Die Niederschrift ist vom Geschäftsführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Hat der Gruppenrat mit Stimmeneinheit die Einpruchsgründe als berechtigt anerkannt, so muß der Vorsitzende innerhalb einer Frist von sieben Tagen Verhandlungsverhandlungen mit dem Unternehmer einleiten. Dies kann gefessele dadurch, daß der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumt, zu der er den Unternehmer einladet. Aber die Verhandlungen dieser Sitzung und das Ergebnis derselben muß ebenfalls eine Niederschrift ausgefertigt werden. Hat der Unternehmer in dieser Sitzung eine Erklärung abgegeben, so muß ihm die Niederschrift zur Gegenfertigung vorgelegt werden. Anknupf der Unternehmer die Verzögerung der Einpruchsgründe und erklärt sich zur Weiterbeschäftigung des Gefährlichen bereit, so ist mit dieser Erklärung das Verfahren beendet. Lehnt er dagegen die Weiterbeschäftigung ab und bittigt durch neuen Beschluß der Gruppenrat den Einpruch weiter, so kann während einer Frist von fünf Tagen die Klage beim zuständigen Arbeitsgericht anknupf gemacht werden. Einen neuen Beschluß über die Billigung empfangen bei demjenigen der Verhandlungsverhandlung vorzunehmen, weil eventuell durch das Kennenlernen neuer Beweismomente der Gruppenrat seine Stellungnahme verändern kann. Die Klagedurchführung sollte der Gruppenrat ebenfalls übernehmen, wenn er die Berechtigung des Einpruchs anerkennt. Dem Gruppenrat entfallen dadurch keine Kosten, während der Gefährliche als selbständiger Klager bei Klagenantrag die Kosten übernehmen muß. Die Einhaltung der Fristen ist in jedem Falle wichtig zu beachten. Auch sollte diese Betriebsvertretung erst letztere Zeit verstreifen lassen, sondern immer gleich nach erfolgtem Einpruch die Sitzung einberufen, nach der Billigung sofort

die Verhändigung anknupfen und beim Scheitern derselben gleich anknupfen die Klage einreichen. So wird am besten die Fristverlängerung vermieden und verhindert, daß eine Klage wegen Verzögerung dieser Fristenverlängerung abgewiesen wird. Die Klagen können mündlich beim Arbeitsgericht zu Protokoll gegeben werden oder sie werden schriftlich in zweifacher Ausfertigung eingereicht. Ap.

Zustimmung zur Kündigung eines Mitgliedes zweier Betriebsvertretungen

Das Reichsarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 28. September 1929 (ARbZ. 143/29) eine grundsätzliche Frage entschieden, die in der Praxis bisher noch wenig Beachtung gefunden hat. Es handelte sich darum, ob zu der Kündigung eines Beschäftigten, der außer dem Gruppenrat (Arbeiter- oder Angestelltenrat) auch noch dem Betriebsrat angehört, die Zustimmung sowohl des Betriebsrats als auch des betreffenden Gruppenrats notwendig ist. Die Fälle, in denen die Betriebsvertretungen Mitglieder beiden Körperschaften angehören, sind sehr häufig, und deshalb verdient das Urteil auch besondere Beachtung. Das Reichsarbeitsgericht hat übereinstimmend mit dem Landesarbeitsgericht Halle (Korinjan) entschieden, daß zur Kündigung eines Mitgliedes Betriebsvertretungen die Zustimmung der Körperschaften beider Körperschaften notwendig ist. In dem zur Entscheidung liegenden Falle hatte der Kündigung des Klägers, eines Angestellten, nur der Angestelltenrat die Zustimmung erteilt. Der Betriebsrat, der dem Klager außerdem angehörte, war nicht gehört worden. In der Begründung des Urteils heißt es: Wobei führt die Entscheidung war die Entlassungsgefes des Betriebsratsgefes. Nachdem im Reichsarbeitsrat und auch nach dem Anknupf der Nationalarbeitsrat immer noch einen „Betriebsrat“ gesprochen worden war, beantragte ein Abgeordneter, an Stelle der Bezeichnung „Betriebsrat“ das Wort „Betriebsvertretung“ zu setzen. Daraus glaubt das Reichsarbeitsgericht entnehmen zu können, daß die Betriebsvertretung im weitesten Sinne gemeint ist und daß infolgedessen, wenn ein Arbeitnehmer zwei Betriebsvertretungen angehört, auch die Zustimmung beider Körperschaften zu seiner Entlassung nötig ist. Hinsin kommt noch, daß es ermündigt erscheint, daß in solchen Fällen, wo es sich um die Abmündung der beiderseitigen Interessen handelt, beide Betriebsvertretungen die Kündigung prüfen. — Die Betriebsvertretungen werden nunmehr bei Kündigungsanträgen gegen Betriebsvertretungsmitglieder diese Einfügung zu beachten haben. Denn tatsächlich kann ja der Körperschaft, die beide Gruppenrat umfaßt, nämlich der Betriebsrat, in seiner Bezeichnung zu noch anderen Abstimmungsverhältnissen kommen als der Gruppenrat, dem der Gefährliche angehört. Die neue Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts erfolgt dem Geß der Betriebsvertretungsmitglieder gegen mißbillige Kündigung.

Die Einpruchsklageführung durch die Betriebsvertretung

In Nr. 9 der Betriebsratsbeilage hat Rf. den Nachweis von der Zulässigkeit der Prozessführung durch den Betriebsrat geführt. Einzelfall bestritten konnte sie überdies nicht werden, weil dem bei klare Wortlaut des § 86 Ziff. 1 ArbZG entgegenstand. Nach nachfolgenden soll verführt werden, die Wichtigkeit und Nützlichkeit der Führung der Prozessführung durch die Betriebsvertretung ist es aus den verschiedensten Gründen näher zu besprechen.

Da ja die Prozessführung bei Einpruchsverfahren so bewiesen wie möglich ist: durch den betroffenen Arbeitnehmer als auch durch die Betriebsvertretung, und auch durch die beider nebeneinander, so gibt die Klageführung durch die